

# Apokryphe Schriften

Herausgegeben von  
NIKOLAUS MARSCH,  
LAURA MÜNKLER und  
THOMAS WISCHMEYER

*Recht – Wissenschaft – Theorie*

---

**Mohr Siebeck**

Recht – Wissenschaft – Theorie  
Standpunkte und Debatten

herausgegeben von

Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius,  
Christoph Möllers und Andreas Voßkuhle

14





# Apokryphe Schriften

Rezeption und Vergessen in der Wissenschaft vom  
Öffentlichen Recht

Herausgegeben von

Nikolaus Marsch, Laura Münkler und  
Thomas Wischmeyer

Mohr Siebeck

*Nikolaus Marsch*

ist Lehrstuhlvertreter am Karlsruher Institut für Technologie.

orcid.org/0000-0001-5118-6763

*Laura Münkler*

ist Akademische Rätin a.Z. an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

orcid.org/0000-0002-9799-7577

*Thomas Wischmeyer*

ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Recht der Digitalisierung an der Universität Bielefeld.

orcid.org/0000-0001-6163-4056

ISBN 978-3-16-156349-2 / eISBN 978-3-16-156350-8

DOI 10.1628/978-3-16-156350-8

ISSN 1864-905X / eISSN 2569-4243 (Recht – Wissenschaft – Theorie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion Pro gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Am Anfang des Projekts, dessen Früchte in diesem Band versammelt sind, stand die Frage nach dem, was bleibt von der Arbeit als Rechtswissenschaftlerin und Rechtswissenschaftler. Andere Disziplinen, die einem strengen Methodenkanon verpflichtet sind, schreiten scheinbar kontinuierlich voran. Dagegen zeichnet sich die Rechtswissenschaft durch Rezeptionszyklen aus. Vergessen geglaubte Texte erlangen plötzlich neue Bedeutung, während eben noch hoch relevante Schriften rasch in Vergessenheit geraten.

Dem Freiburg Institute for Advanced Studies danken wir, dass es uns durch seine großzügige Förderung in die Lage versetzt hat, den hier waltenden Mechanismen nachzugehen. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei den Herausgebern für die Aufnahme dieses Bandes in die Schriftenreihe „Recht – Wissenschaft – Theorie“ sowie beim Verlag Mohr Siebeck, namentlich bei Frau Daniela Taudt und Frau Dominika Zgolik, für die umsichtige Betreuung des Manuskripts. Vor allem aber danken wir den Referentinnen und Referenten unserer Tagung vom 30. März und 1. April 2017, die ihre Vorträge für diesen Band ausgearbeitet haben.

Bielefeld, Karlsruhe und München im August 2018

Nikolaus Marsch

Laura Münkler

Thomas Wischmeyer



## Inhalt

Vorwort der Herausgeber . . . . .	V
-----------------------------------	---

### Erinnern: Rezeption als Bedingung des juristischen Diskurses

<i>Laura Münkler</i> Was heißt und zu welchem Ende Rezeption und Vergessen studieren? . . . . .	3
<i>Anna-Bettina Kaiser</i> Rechtswissenschaft als Rezeptionswissenschaft. Die Rolle von Definitionen, Begriffen, Theorien und Systembildung . . . . .	17
<i>Andreas Funke</i> Rezeption durch Gerichte. Die „normative“ Dimension rechtswissenschaftlicher Theoriebildung . . . . .	31
<i>Christian Bumke</i> Rezeption und Rezeptionsabbrüche . . . . .	47
<i>Thomas Vesting</i> Wie verändert der Medienwandel juristische Rezeptionsprozesse? . . . . .	63
<i>Thomas Wischmeyer</i> Der Kanon des Verfassungsrechts . . . . .	77
<i>David Kästle-Lamparter</i> Rezeption und Vergessen in der Welt der Kommentare . . . . .	93



## Vergessen: Apokryphe Schriften

*Apokryphe Schriften des Völkerrechts**Andreas Kulick*

Der Ungleichzeitige – Ulrich Scheuners völkerrechtliches Werk . . . . . 107

*Felix Lange*Wilhelm Wengler und der soziologische Blick auf das Völkerrecht –  
Eine vergessene Methode . . . . . 121*The known unknown: Dieter Suhr**Karsten Herzmann*Querdenken als Beruf – Dieter Suhr und sein Grundmodus  
der Paradigmenkritik . . . . . 135*Michael von Landenberg-Roberg*Die apokryphe Schrift als konserviertes Potential für zukünftige  
Paradigmenwechsel – Dieter Suhrs Ringen um die „Bewusstseinsverfassung“  
seiner Zunft . . . . . 151*Matthias Jestaedt*Kommentar zu den die (Nicht-)Rezeption von Dieter Suhr betreffenden  
Referaten von Karsten Herzmann und Michael von Landenberg-Roberg . . . 171*The unknown knowns**Stefan Martini*

Helmut Ridder und das Grundsozialgesetz im Verfassungsrechtsdiskurs . . 177

*Michaela Hailbronner*Kanon, Verfassung, Steuerung – Ein Einwurf zur Bedeutung  
von Martin Drath . . . . . 191*Jonas Marx*Strukturen des Vergessens im Prozess biographischer Konstruktion –  
Werner Weber als apokrypher Autor . . . . . 199

*The unknown unknowns: Praktiker im Maschinenraum des Rechts*

*Kai von Lewinski*

Karl von Lewinski (1873–1951). Richter, Beamter, Diplomat, Autor . . . . . 209

Resümee

*Nikolaus Marsch*

Rechtswissenschaftliche Rezeptionsforschung. Erste Bilanz und Perspektiven 237

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . . 255



Erinnern: Rezeption als Bedingung  
des juristischen Diskurses



# Was heißt und zu welchem Ende Rezeption und Vergessen studieren?

Laura Münkler

## I. Auf den Schultern von Riesen

Wir stehen auf den Schultern von Riesen,<sup>1</sup> denn die heutigen Erkenntnisse der Rechtswissenschaft basieren auf der gesamten bisherigen rechtswissenschaftlichen Forschung. Der wissenschaftliche Dialog wird seit Einführung der Schrift tendenziell zeitlos geführt.<sup>2</sup> Zwar mögen gewisse Rezeptionsbrüche<sup>3</sup> feststellbar sein, generell erfolgt jedoch eine Anknüpfung an bereits zuvor Gedachtes. Obgleich die Rechtswissenschaft seit einiger Zeit vermehrt damit beschäftigt ist Selbstreflexion zu betreiben,<sup>4</sup> hat sie bisher – um im Bild zu bleiben – wenig nach unten geschaut und die Riesen auf deren Schultern sie steht kaum näher betrachtet. Man hätte dabei nicht nur festgestellt, dass es mehrere Riesen sind, auf deren Schultern wir stehen und dass diese teils nebeneinander, andernteils aber auch einander gegenüberstehen. Vielmehr hätte man ebenfalls beobachten können, wie diese Riesen entstehen – wie die Rechtswissenschaft sich ihre Riesen erschafft.

Die heutige Rechtswissenschaft steht auf den Schultern von Riesen, weil sie im Wege der Rezeption erinnert. Sie schafft sich ihre Riesen selbst, indem sie bestimmte Autoren rezipiert und Texte im Wege der Zitation oder sonstigen Anknüpfung kanonisiert. Auf diese Weise bildet sich ein „kollektives Gedächtnis“<sup>5</sup> aus. Was heißt das

---

<sup>1</sup> Zur Rezeptionsgeschichte dieses Aphorismus *R. K. Merton*, *Auf den Schultern von Riesen*, 1983.

<sup>2</sup> Vgl. *P. Häberle/A. Blankenagel*, *Fussnoten als Instrument der Rechts-Wissenschaft*, *Rechtstheorie* 19 (1988), S. 116 ff. (124); *M. Morlok*, *Der Text hinter dem Text*, in: *Blankenagel/Pernice/Schulze-Fielitz*, *Verfassung im Diskurs der Welt*, 2004, S. 93 ff. (131). Der Gedanke der Dialogizität lässt sich weiterhin auf die Überlegungen *M. Bachtins*, insbesondere in der Erweiterung, die sie durch *J. Kristeva* erfahren haben, zurückführen, siehe *R. Lachmann*, *Gedächtnis und Literatur*, 1990, S. 51 ff.; *F. Berndt/L. Tonger-Erk*, *Intertextualität*, 2013, S. 17 ff. Zum Gedanken der „Herstellung von Gleichzeitigkeit“ durch Zeichensysteme siehe ferner *A. Assmann/J. Assmann*, *Das Gestern im Heute. Medien und soziales Gedächtnis*, in: *Merten/Schmidt/Weischenberg* (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Medien*, 1994, S. 114 ff. (114 f.).

<sup>3</sup> Siehe hierzu *C. Bumke*, in diesem Band, S. 47 (59 ff.).

<sup>4</sup> Siehe hierzu insbesondere den Band von *E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz*, *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015 und *C. Engel/W. Schön* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007.

<sup>5</sup> Der Begriff des kollektiven Gedächtnisses wird teils metaphorisch und andernteils wörtlich

und welche Rolle spielt dies für die Rechtswissenschaft? Auf diese Fragen möchte ich kurz eingehen, um einerseits die Relevanz der Analyse von Rezeptionsmechanismen herauszuarbeiten und andererseits das Forschungsprogramm zu skizzieren, mit welchem der Frage nach den „Apokryphen Schriften“ des Öffentlichen Rechts und den Mechanismen des Erinnerns und Vergessens nachgegangen werden kann.

## II. Rezeption und Vergessen – Was heißt das und wozu sollte man dies studieren?

Was heißt Rezeption und was Vergessen und aus welchem Grund ist es von Relevanz, die Mechanismen zu untersuchen, die auf die Bildung des Gedächtnisses der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht einwirken?

### 1. Zum Begriff „Rezeption“

Setzt man sich mit dem Begriff der Rezeption auseinander und betrachtet seine Verwendung im rechtlichen Kontext, fällt auf, dass er üblicherweise anders als in dem von uns intendierten Sinne verwendet wird. Als „juristische Rezeption“ wird vor allem die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland gegen Ende des Mittelalters bzw. zu Beginn der Neuzeit bezeichnet.<sup>6</sup> In ähnlicher Weise wird der Begriff der Rezeption auch im Völkerrecht verwendet.<sup>7</sup> Im juristischen Sprachgebrauch wird unter Rezeption somit der Akt der Aufnahme von Recht aus einem anderen Rechtskreis in den eigenen verstanden.<sup>8</sup> Um diese Art von Rezeption soll es indes vorliegend nicht gehen.

Ebenso wenig ist angedacht, den Begriff der Rezeption so zu gebrauchen, wie er in der Literatur- und Medienwissenschaft – insbesondere im Kontext der Rezeptionsästhetik – verwendet wird. Mit dem Begriff Rezeption wird dort nämlich betont, dass ein Werk aus dem Kommunikationsprozess zwischen Autor, Text und Rezipient heraus zu begreifen ist, wobei Rezeption vor allem auf das Verständnis der Leser abstellt. Der Begriff Rezeption markiert in der Literaturwissenschaft überdies einen

---

gebraucht. Während *J. Assmann*, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: ders./Hölscher (Hrsg.), *Kultur und Gedächtnis*, 1989, S. 9 ff. (11), – anders als *Halbwachs* – den Begriff des kollektiven Gedächtnisses als Metapher betrachtet, geht *A. Assmann*, *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*, 1999, S. 132 davon aus, dass der Terminus nicht rein metaphorisch zu verstehen sei. Grund hierfür ist der divergierende Bezugspunkt des Begriffes kollektives Gedächtnis, vgl. *A. Erll*, *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen*, 2. Aufl., 2011, S. 111.

<sup>6</sup> *D. Schanbacher*, *Juristische Rezeption*, in: Ritter/Gründer, *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 8, 1992, Sp. 1004.

<sup>7</sup> Zur Verwendung des Rezeptionsbegriffes im Völkerrecht siehe *H. Keller*, *Rezeption des Völkerrechts*, 2003, S. 16 ff. Darüber hinaus ferner *E. A. Kramer*, *Hauptprobleme der Rechtsrezeption*, JZ 2017, S. 1 ff.

<sup>8</sup> Vgl. *F. Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 126 f.; *P. Häberle*, *Theorieelemente eines allgemeinen juristischen Rezeptionsmodells*, JZ 1992, S. 1033 (1034).

Paradigmenwechsel des Faches: Unter dem Topos Rezeption ist mit der bis in die 1960/70er Jahre hinein vorherrschenden Fokussierung der Werkinterpretation auf den Autor gebrochen und eine Verlagerung der Aufmerksamkeit hin zu den Rezipienten vorgenommen worden.<sup>9</sup> Werke werden seitdem stärker wirkungsgeschichtlich gelesen – also aus der Sicht der Leser untersucht. Nun ist der Leserbezug im Hinblick auf die Fragestellung nach den Bedingungen von Rezeption von maßgeblicher Bedeutung. Im Folgenden soll es aber nicht darum gehen zu eruieren, wie bestimmte rechtswissenschaftliche Werke zu verstehen sind. Vielmehr ist von Interesse, warum einige Beiträge gelesen und aufgegriffen werden, während andere in Vergessenheit geraten, und welche Folgen dies hat.

Es geht daher folglich um die Bedingungen von Rezeption, wobei Rezeption in dem hier maßgeblichen Sinne bedeutet, dass ein Text Eingang in einen anderen Text gefunden hat – sei es über Hintergrundvorstellungen, durch Bezüge oder Übernahmen. Insofern betrifft die Fragestellung das Phänomen der Intertextualität.<sup>10</sup> Dabei wird jedoch weniger nach den verschiedenen Formen von Intertextualität,<sup>11</sup> als vielmehr danach gefragt, wodurch es zu Intertextualität kommt und wie mit ihr umgegangen wird.<sup>12</sup> Darüber hinaus enthält der Begriff Rezeption noch einen weiteren Aspekt, der für die Durchsetzung von wissenschaftlichen Ansätzen von Bedeutung ist, nämlich, dass ein Werk durch sein Aufgreifen eine Aktualisierung erfährt und hierdurch fortgeschrieben wird.<sup>13</sup> Rezeption stellt somit einen produktiven Prozess dar.

## 2. Was heißt „Vergessen“ im Zeitalter des Internets

Der Begriff des Vergessens wird vorliegend als komplementärer Begriff und nicht als Gegenbegriff zu Erinnern bzw. Rezeption verwendet.<sup>14</sup> Grund hierfür ist, dass Ver-

<sup>9</sup> H. Weinrich, Für eine Literaturgeschichte des Lesers, *Merkur* 21 (236), 1967, S. 1026 ff.; H. R. Jauß, Literaturgeschichte als Provokation, in: ders., ebd., 1970, S. 114 ff. (168 ff.); ders., Rezeption, in: Ritter/Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 8, 1992, Sp. 996 ff. (999); W. Iser, Die Appellstruktur des Textes, in: Warning (Hrsg.), *Rezeptionsästhetik. Theorie und Praxis*, 1975, S. 228 ff.; R. Baasner/M. Zens, *Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft*, 2005, S. 179 ff.; K. Semsch, Rezeptionsästhetik, in: v. Ueding (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Band 7, 2005, Sp. 1363 ff. Zu den Auswirkungen auf die Rezeptionsforschung im Allgemeinen siehe H.-J. Bucher, Grundlagen einer interaktionalen Rezeptionstheorie: Einführung und Forschungsüberblick, in: ders./Schumacher (Hrsg.), *Interaktionale Rezeptionsforschung*, 2012, S. 9 ff.

<sup>10</sup> Die Überlegungen zur Intertextualität gehen insbesondere auf J. Kristeva zurück, siehe etwa J. Kristeva, *Narration et transformation*, *Semeiotica* 1 (1969), S. 422 ff. *dies.*, *Shmeiwtiph*, *Recherches pour une sémanalyse*, 1969, S. 82 ff.

<sup>11</sup> Siehe G. Genette, *Palimpseste*, 1993, S. 10 ff.

<sup>12</sup> Kritisch zur unreflektierten Nutzung der Überlegungen zur Intertextualität in wissenschaftlichen Diskursen, weil mit Sachtexten anders umgegangen würde als mit Literatur J. Küper, Über |Rechts|Zwischen|Texte, in: Funke/Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, 2017, S. 211 ff. (216 f.).

<sup>13</sup> Baasner/Zens (Fn. 9), S. 183; Häberle (Fn. 8) S. 1033.

<sup>14</sup> Um die negative Konnotation, welche mit Vergessen verknüpft ist, zu vermeiden und das Verhältnis zwischen Vergessen und Erinnern klarzustellen, wird vorliegend gerade nicht von einem



gessen eine Voraussetzung des Erinnerns ist.<sup>15</sup> Ohne zu vergessen, wäre es unmöglich zu erinnern.<sup>16</sup> Vergessen und Erinnern sind folglich miteinander verschränkt.<sup>17</sup> Dies gilt auch für die Wissenschaft.<sup>18</sup>

Durch die Bezugnahme auf Erinnern respektive Rezeption auf der einen und Vergessen auf der anderen Seite sollen ferner die verschiedenen Grade des Erinnerns und Vergessens betont werden.<sup>19</sup> Wie die Renaissance verschiedenster wissenschaftlicher Ansätze gezeigt hat, kann bereits vergessen Geglaubtes wieder aufgegriffen werden.<sup>20</sup> Dies gilt umso mehr, wenn nicht Erinnerungen, die im kommunikativen Gedächtnis gespeichert sind, in Rede stehen, für welches das Erleben und die mündliche Weitergabe entscheidend sind,<sup>21</sup> sondern es um das Aufgreifen von verschriftlichten Erwägungen geht.<sup>22</sup> Da sich das Spannungsfeld zwischen Erinnern und Vergessen im Hinblick auf Schriften zwischen den Polen „Kanon, Archiv und dezentralen Depots“ abspielt,<sup>23</sup> rücken Selektionsmechanismen, Fragen der Archivierung und der Auffindbarkeit von Texten in den Blick.<sup>24</sup> Die Institutionalisierung von Vergessen und Erinnern erlangt deshalb Bedeutung.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Prozess des Vergessens durch das Internet strukturell verändert hat: Vergessen ist aufgrund der unendlich erscheinenden Speicherkapazität des Internets kaum noch im Sinne eines unwiederbringlichen Verlusts denkbar.<sup>25</sup> Stattdessen wird Vergessen insofern relevant, als die

---

Gegenbegriff gesprochen. Zur Problematik des Verständnisses von Vergessen als Antipode zum Erinnern siehe S. Krämer, *Das Vergessen nicht vergessen!*, Paragrana 9 (2000), S. 251 ff. (251 ff.); A. Assmann, *Zur Dialektik von Erinnern und Vergessen*, in: Blum/Georgen/Knapp/Sellier (Hrsg.), *Potentiale des Vergessens*, 2012, S. 37 ff. (37 f.).

<sup>15</sup> Krämer (Fn. 14) S. 256 ff. unter Bezugnahme auf Montaigne, Nietzsche und Freud.

<sup>16</sup> Vgl. F. Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen II – Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben*, in: ders., *Kritische Studienausgabe 1*, hrsg. v. Colli/Montinari, 1988, S. 243 ff. (245 f., 250, 271).

<sup>17</sup> A. Assmann, *Formen des Vergessens*, 2016, S. 13 f.

<sup>18</sup> Vgl. T. S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, 1962, 14. Aufl. 2014, S. 150.

<sup>19</sup> Zum Gedanken der Grade des Erinnerns siehe A. Assmann (Fn. 17) S. 18 f.

<sup>20</sup> Dies wird teilweise beides unter dem Begriff des Gedächtnisses thematisiert und deshalb nicht weiter im Spannungsfeld zwischen Erinnern und Vergessen verortet, wie etwa die Termini Funktions- und Speichergedächtnis zeigen, siehe A. Assmann (Fn. 5) S. 134.

<sup>21</sup> Zum kommunikativen Gedächtnis, seinen Faktoren sowie dem Unterschied zum kollektiven Gedächtnis s. J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, 1992, S. 48 ff.; ders. (Fn. 5) S. 10 ff.

<sup>22</sup> Aus diesem Grund verweist P. Häberle, *Klassikertexte im Verfassungsleben*, 1981, S. 20 darauf, dass Vergessen periodisch und eine Renaissance jederzeit möglich sei. Zu Aktualität und Potentialität in Bezug auf das Gedächtnis siehe J. Assmann (Fn. 5) S. 13.

<sup>23</sup> A. Assmann (Fn. 17) S. 19.

<sup>24</sup> D. M. Berry, *Understanding Digital Humanities*, in: ders., ebd., 2012, S. 2. Dies soll nicht heißen, dass es überhaupt nicht mehr zum Vergessen von wissenschaftlichen Texten käme, doch funktioniert dieses grundlegend anders.

<sup>25</sup> Grundlegend hierzu Berry (Fn. 24) S. 1 ff. Vgl. zum Fehlen des Vergessens im Internet M. Rossi, *Informationsfluss zwischen Lethe und Mnemosyne*, in: Koch/Möllers/Rossi (Hrsg.), *Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft*, 2013, S. 239 ff. (240 f.). A. A. im Hinblick auf die Techniken des Vergessens A. Assmann (Fn. 17) S. 21 ff.

schiere Menge dazu führt, dass die Auffindbarkeit von Texten erschwert wird.<sup>26</sup> Zudem muss zwangsläufig eine Selektion dessen vorgenommen werden, was rezipiert wird. Die Potentialität der Aktualisierung wird somit durch das Internet wie auch schon durch die Schrift und das Entstehen von Archiven zwar erhöht.<sup>27</sup> Entscheidend dafür, dass es zu einer Rezeption tatsächlich kommt, sind aber die Mechanismen des Auffindens und der Selektion.<sup>28</sup> Wenn es darum geht, die Modi des Erinnerns und Vergessens der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht heute zu beleuchten, gilt es daher auch, diesen Rezeptionsbedingungen nachzugehen.

### 3. Zur Relevanz von Rezeptionsmechanismen

Warum ist eine Analyse der Rezeptionsmechanismen für die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bedeutsam? Die Betrachtung, was rezipiert und was vergessen wird, ist von Relevanz, weil rechtswissenschaftliche Erkenntnisse weitgehend nicht im Sinne von wahr oder falsch bewertet werden können, sondern dadurch Durchsetzungskraft erlangen, dass sie sich als anschlussfähig bzw. überzeugend erweisen.<sup>29</sup> Wenn jedoch die Konkurrenz um die „richtige“ Auffassung eine Konkurrenz um Anschlussfähigkeit und somit um Rezeption ist,<sup>30</sup> dann ist entscheidend, welche Faktoren dafür maßgeblich sind, dass ein Beitrag rezipiert wird. Schließlich wirken die Ideen, die sich „durchsetzen“, auf das allgemeine Rechtsverständnis ein. Sie prägen den Umgang mit Recht,<sup>31</sup> weil sie in das Vorverständnis eingehen. Dies wiederum hat ihre laufende Fortschreibung zur Folge. Denn für die Rezeption sind Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster entscheidend. Sie begründen die Neigung zu einer bestimmten Sichtweise und formen den wissenschaftlichen Zugriff auf Fragestellungen.<sup>32</sup> Rezeption erfolgt somit nicht beliebig, sondern ist eingebettet in vorgängige Selektionen und das hierdurch geschaffene Feld.<sup>33</sup>

<sup>26</sup> Vgl. *M. Hildebrandt*, The Meaning and the Mining of Legal Texts, in: *Berry* (Fn. 24), S. 145 ff. (145). Schon mit Bezug auf die Schrift als Medium *A. Assmann/J. Assmann* (Fn. 2) S. 121.

<sup>27</sup> Vgl. *Morlok* (Fn. 2) S. 121.

<sup>28</sup> *J. Kersten*, Digitale Rechtsdidaktik, *JuS* 2015, S. 481 (487 f.).

<sup>29</sup> Vgl. *Häberle/Blankenagel* (Fn. 2) S. 132 f.

<sup>30</sup> Zum Gedanken der Wissenschaft als Markt und der Konkurrenz um die besten Ansätze innerhalb der scientific community siehe *Häberle/Blankenagel* (Fn. 29) S. 125; *A. Blankenagel*, Wissenschaftsfreiheit aus Sicht der Wissenschaftssoziologie, *AöR* 105 (1980), S. 35 ff. (59 f.); *Kersten* (Fn. 28) S. 484.

<sup>31</sup> *Häberle* (Fn. 22) S. 9 spricht sogar davon, dass „Klassikertexte“ im Verfassungsrecht „(fast) wie Verfassungstexte wirken“.

<sup>32</sup> *P. Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, S. 169; *M. Wrase*, Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: *Cottier/Estermann/ders.*, Wie wirkt Recht, 2010, S. 113 ff. (123); *M. Morlok/R. Kölbel*, Rechtspraxis und Habitus, *Rechtstheorie* 32 (2001), 289 (300); *J. Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl, 1972, S. 136 ff. Darauf hinweisend, dass „Klassikertexte“ das Vorverständnis prägen, *Häberle* (Fn. 22) S. 52.

<sup>33</sup> Vgl. *M. T. Fögen*, *Rechtsgeschichte – Geschichte der Evolution eines sozialen Systems*, *Rechtsgeschichte* 2002, 14 (16).

Auf die Reflexionsbedürftigkeit von Rezeptionsmechanismen in der Rechtswissenschaft machen überdies sprachwissenschaftliche Einsichten aufmerksam. Diese deuten darauf hin, dass es von Einfluss auf den Wissensbestand und die Sichtweise einer Disziplin ist, welche Begriffe für bestimmte Fragestellungen verwendet werden.<sup>34</sup> Das Aufgreifen von Begriffen durch viele Diskursakteure und die anschließende Weiterverwendung führt folglich dazu, dass das „kollektive Bewusstsein“ von bestimmten Hintergrundannahmen geprägt wird.<sup>35</sup> Zu reflektieren, warum an bestimmte rechtswissenschaftliche Begriffe angeknüpft wird, ist auch aus diesem Grund entscheidend.

Eine hervorgehobene Bedeutung kommt den Rezeptionsmechanismen zudem aufgrund der engen Verzahnung des rechtswissenschaftlichen Diskurses mit der Rechtsprechung über die Rechtsdogmatik zu.<sup>36</sup> Welche Ansichten innerhalb der Rechtswissenschaft aufgegriffen werden, kann in Anbetracht der jedenfalls zum Teil erfolgenden Rezeption wissenschaftlicher Beiträge durch Gerichte sogar Auswirkungen darauf haben,<sup>37</sup> welche Inhalte dem geltenden Recht zugeschrieben werden.<sup>38</sup> Der Einfluss von „Referenztexten“ ist daher kaum zu überschätzen. Dies veranlasst dazu, die für die Kanonisierung von Rechtstexten maßgeblichen Faktoren zu analysieren.

### III. Die Aufarbeitung der Rezeptionsmechanismen als Desiderat

Wenn man beleuchten will, aus welchen Gründen bestimmte Texte von gewissen Autoren aufgegriffen werden und warum die Beiträge anderer Autoren in Vergessenheit geraten, obwohl sie wissenschaftlich gesehen ebenfalls von hoher Qualität sind, muss geklärt werden, welche Faktoren entscheidend dafür sind, was gelesen und woran angeknüpft wird.<sup>39</sup> Betrachtet man die bisher hierzu angestellten rechtswissenschaftlichen Analysen, stößt man auf einige relevante Beobachtungen: Erstens werden Positionen eher aufgegriffen, wenn sie sich „in der Nähe der herrschenden Meinung“ bewegen.<sup>40</sup> Zweitens steigt die Wahrscheinlichkeit einer Folgerezeption, je

<sup>34</sup> E. Felder, Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts, *Der Staat* 49 (2010), S. 543 (543). So ebenfalls A.-B. Kaiser, Multidisziplinäre Begriffsverwendungen., in: I. Augsberg (Hrsg.), *Extrajuridisches Wissen im Verwaltungsrecht*, 2013, S. 99 ff. (102).

<sup>35</sup> Vgl. Felder (Fn. 34) S. 570.

<sup>36</sup> Näher hierzu C. Bumke, *Rechtsdogmatik*, *JZ* 2014, S. 641 (646 f.); M. Jestaedt, *Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich*, *JZ* 2014, S. 1 (3 ff.).

<sup>37</sup> Zur Rezeption durch speziell das BVerfG und deren Folgen siehe M. Jestaedt, *Autorität und Zitat*, in: *Festschr. f. Herbert Bethge*, 2009, S. 513 ff.; P. Häberle, *Verantwortung und Wahrheitsliebe im verfassungsjuristischen Zitierwesen*, in: *Festschr. f. Walter Schmitt Glaeser*, 2003, S. 395 ff.

<sup>38</sup> Vgl. R. Wahl, *Entwicklungspfade im Recht*, *JZ* 2013, S. 369 (369).

<sup>39</sup> Ebenfalls einen Anstoß hierzu liefern bereits Häberle/Blankenagel (Fn. 29) S. 130 ff. Hieran hat sich jedoch keine nähere Untersuchung angeschlossen.

<sup>40</sup> H. Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos*, 2013, S. 14. O. Lepsius, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz, *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, S. 53 ff. (75) erklärt dies damit, dass die Dogmatik ein „Prä“ des Gegebenen enthalte.

früher ein Werk zitiert wird.<sup>41</sup> Drittens nehmen sogenannte „Schulen“ bzw. persönliche Kontakte Einfluss auf die Rezeption.<sup>42</sup> Viertens ist die Zugänglichkeit eines Textes für die Rezeption bedeutsam, da die Rezeptionswahrscheinlichkeit im Falle eines erhöhten Beschaffungsaufwands erheblich sinkt. Fünftens ist es für die Rezeption eines Werkes von Bedeutung, in welcher Phase sich der entsprechende Diskurs zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung befindet: Während in einem Zeitraum, in welchem neue Konzepte entstehen oder Weichenstellungen vorgenommen werden, eine breite Rezeption wahrscheinlich ist, werden, sobald sich die im Diskurs befindlichen Auffassungen verfestigt haben, kaum noch weitere Autoren und Werke aufgegriffen.<sup>43</sup> Sechstens hängt die Erfolgsgeschichte eines Werkes von „Signalworten“ ab,<sup>44</sup> da nur im Falle einer intersubjektiv plausiblen Begriffswahl ein Auffinden des Textes möglich und sein Aufgreifen wahrscheinlich ist.<sup>45</sup> Trotz dieser relevanten einzelnen Betrachtungen ist eine zusammenhängende Rezeptionstheorie hieraus nicht abgeleitet worden.<sup>46</sup> Die Analyse der Rezeptionsbedingungen in der Rechtswissenschaft stellt somit bisher ein Desiderat dar.

Untersucht man die Fragestellung deshalb interdisziplinär und fragt etwa die Literatur- und Medienwissenschaft nach Rezeptionsbedingungen sorgt dies ebenfalls für Ernüchterung: Denn ein eindimensionales Ursache-Wirkungs-Schema für Rezeption wird zu Recht generell abgelehnt.<sup>47</sup> Eine abschließende Erklärung dafür, warum die einen Texte rezipiert werden, andere hingegen nicht, existiert folglich nicht. Dennoch führt eine interdisziplinär informierte Betrachtung weiter. Ein Blick in die Literatur- und Medienwissenschaft macht nämlich auf verschiedene Gesichtspunkte aufmerksam, die für die Frage, ob und inwieweit rezipiert wird, von Belang sind, die von der Rechtswissenschaft aber noch nicht allesamt reflektiert wurden. Obgleich nicht sämtliche Faktoren, die für eine Rezeption entscheidend sind, aufgeklärt werden können, hat sich erwiesen, dass selbst die Rezeption von Literatur nicht

<sup>41</sup> Als Grund hierfür werden Zitatketten ausgemacht und daher ein frühes Zitieren als für die Rezeption entscheidend angesehen Häberle (Fn. 37) S. 400. Neben diesem Aspekt steigt durch die Anzahl der Zitate aber auch grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit des Auffindens.

<sup>42</sup> Vgl. Schulze-Fielitz (Fn. 40) S. 454. Häberle (Fn. 37) S. 402 weist darauf hin, dass es für das Aufgreifen von Gedanken auch darauf ankäme, im wörtlichen Sinne persönlich „gesehen“ zu werden.

<sup>43</sup> Wahl (Fn. 38) S. 371, 374; ähnlich aus rechtshistorischer Perspektive Fögen (Fn. 33) S. 15.

<sup>44</sup> Häberle (Fn. 37) S. 398.

<sup>45</sup> Felder (Fn. 34) S. 571.

<sup>46</sup> Grund hierfür ist, dass Kausalitätszusammenhänge für Rezeption als kaum aufdeckbar angesehen werden, vgl. Häberle (Fn. 8) S. 1035; ähnlich unter Hinweis darauf, dass Aufgreifen von Kommunikationen gänzlich ungewiss sei, Fögen (Fn. 33) S. 16. N. Luhmann, Die Wissenschaft der Gesellschaft, 1992, S. 457 konstatiert dies in Bezug auf die Rezeption von Erkenntnissen aus anderen Disziplinen deutlich, indem er von einem „Zufall“ spricht.

<sup>47</sup> S. Winko, Literatur-Kanon als invisible hand-Phänomen, in: Rauch/Geisenhanslücke (Hrsg.), Texte zur Theorie und Didaktik der Literaturgeschichte, 2012, S. 222ff. (225). In der Literaturwissenschaft wird, obwohl sie sich mit den Bedingungen von Rezeption vertieft auseinandersetzt, konstatiert, dass es nicht gelänge, die konkreten Bedingungen genau zu erfassen, siehe Baasner/Zens (Fn. 9) S. 182.

vollkommen willkürlich erfolgt.<sup>48</sup> Rezeption ist abhängig von der Erwartungshaltung, dem Verständnis, der Bildung, der Gemütslage und dem Geschmack des Rezipienten.<sup>49</sup> Rezeption ist daher zwar einerseits eine willkürliche Folge subjektiver Eindrücke, andererseits ist sie aber eingebunden in soziokulturelle Aspekte sowie einen Prozess gelenkter Wahrnehmung.<sup>50</sup> Demzufolge ist das, was erinnert wird, einerseits von technischen Möglichkeiten hinsichtlich der Aufzeichnung, Speicherung und Suche und andererseits von Relevanzrahmen<sup>51</sup> abhängig,<sup>52</sup> welche sowohl auf individuellen als auch sozialen Faktoren beruhen.

#### IV. Erste Überlegungen zu den Hintergründen und Bedingungen von Rezeption

Trotz der Vielschichtigkeit von Rezeptionsmechanismen sollen auf Basis der bereits erfolgten Skizze erster Erwägungen einige weitergehende Überlegungen zu den Bedingungen von Rezeption im Anschluss an die literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Forschung hierzu angestellt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass rechtswissenschaftliche Diskurse einigen Besonderheiten unterliegen. Überdies ist in den Blick zu nehmen, inwieweit sich die Rezeptionsbedingungen aufgrund von Internetrecherchen und deren Suchroutinen verändern.

##### 1. Das Rezeptionsdreieck Autor-Werk-Leser

Die mit Rezeptionsmechanismen speziell befassten Wissenschaftsgebiete haben herausgearbeitet, dass drei „Instanzen“ für die Rezeption entscheidend sind: der Autor, das Werk und die Leser<sup>53, 54</sup>. Ob eine Anknüpfung an einen Text erfolgt, hängt folg-

<sup>48</sup> Siehe *Winko* (Fn. 47) S. 227 ff.

<sup>49</sup> *Semsch* (Fn. 9) Sp. 1363 ff.

<sup>50</sup> *Semsch* (Fn. 9) Sp. 1363 ff.

<sup>51</sup> Zum Teil werden diese auch als Schemata bezeichnet, so etwa *H. Bilanzic/H. Schramm/J. Mathes*, *Medienrezeptionsforschung*, 2015, S. 39 ff.

<sup>52</sup> *A. Assmann/J. Assmann* (Fn. 2) S. 114.

<sup>53</sup> Der produktive Leser unterscheidet sich auch nicht grundsätzlich vom sonstigen Leser, sodass eine Anwendung der aus den Literaturwissenschaften entnommenen Analysen möglich ist, vgl. *H. Link*, *Rezeptionsforschung*, 1976, S. 86f. Überdies erscheint der Leser auch weiterhin als relevanter Anknüpfungspunkt, selbst wenn der Analyse von *I. Augsberg*, *Blogozentrismus*, in: *Funke/Lachmayer* (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, 2017, S. 101 ff. (108), der festgestellt, dass der Leser aufgrund neuer Interaktionsmöglichkeiten zwischen Autor und Leser durch die Möglichkeit der Nachsteuerung der Leseerfahrung zu verschwinden droht, durchaus zuzustimmen ist. Da jedoch dem Verständnis des Textes durch den Autor, wie bereits die Reader-Response-Theory gezeigt hat, keine höhere Bedeutung zuzumessen ist als dem Eindruck des Lesers, sind Gegendarstellungen zwar möglich, eine Deutungshoheit können sie jedoch nicht beanspruchen. Einwirkungen auf das Leseverständnis hat es auch bereits früher gegeben, durchsetzen konnten sie sich zur Gänze jedoch nie.

<sup>54</sup> Dies anschaulich darstellend *W. Haubrichs*, *Zur Relevanz von Rezeption und Rezeptionshem-*

lich von autoren-, werk- und leserbedingten Faktoren ab: Dies zeigt sich in der Rechtswissenschaft etwa daran, dass Schriften von bestimmten Autoren aufgrund deren politischer Einstellungen teilweise nicht rezipiert werden.<sup>55</sup> Selbst Klassiker werden vor allem dann zitiert, wenn sie unverfänglich sind.<sup>56</sup> Werkbedingt kann die Rezeption durch sprachliche Unzugänglichkeit, oder aber werkimmanente Widersprüche gehemmt werden.<sup>57</sup> Gelingt es dem Autor demgegenüber durch im Text enthaltene „Appelle“ einen Aneignungsprozess des Werks durch den Leser in Gang zu setzen,<sup>58</sup> indem er für diesen Leerstellen belässt, die einen Mitvollzug der Erwägungen und somit einen Aneignungsprozess ermöglichen, steigert dies die Rezeptionswahrscheinlichkeit.<sup>59</sup> Leerstellen sind für die Rezeption ferner von Belang, weil sie durch das Belassen von Interpretationsspielräumen eine Aktualisierung des Textes ermöglichen, sodass dieser über die Zeit hinweg aussagekräftig verbleibt.<sup>60</sup> Unbestimmtheit erscheint der Rezeption allerdings nicht nur als förderlich, sondern kann – es handelt sich hierbei um eine Gradwanderung – auch ein Hemmnis darstellen, da ein Text bei einer zu hohen Anzahl von Leerstellen unzugänglich wird. Die in einem Text enthaltenen „Appelle“<sup>61</sup> müssen folglich auf das Verständnis der Leser abgestimmt sein.<sup>62</sup> Ob und inwieweit ein Text rezipiert wird, ist deshalb weder allein vom Autor noch Werk abhängig. Vielmehr ist darüber hinaus der „Erwartungshorizont“<sup>63</sup> des Leserkreises, anders gesagt dessen Vorverständnis, entscheidend.<sup>64</sup> Obwohl innerhalb der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht durchaus unterschiedliche Ansät-

---

mung in einem kybernetischen Modell der Literaturgeschichte, in: Müller-Seidel (Hrsg.), *Historizität in Sprache und Literaturwissenschaft*, 1974, S. 97 ff. (101, 103); *T. Köppe/S Winko*, *Neue Literaturtheorien*, 2013, S. 87, wobei innerhalb dieser „Instanzen“ eine weitere Aufgliederung vorgenommen werden kann. Zudem dürften in unterschiedlichen Phasen der Rezeption die verschiedenen Instanzen eine unterschiedlich starke Rolle spielen.

<sup>55</sup> Häberle (Fn. 22) S. 10 unter Hinweis auf Carl Schmitt. Ähnliches stellt *A. Assmann* (Fn. 17) S. 174 ff. in Bezug auf Hans Robert Jauf fest.

<sup>56</sup> Häberle (Fn. 37) S. 398.

<sup>57</sup> Vgl. im Hinblick auf letzteren Gesichtspunkt Häberle (Fn. 22) S. 10, der dies bei Kelsen, Smend und Heller für einen Grund zum Teil fehlender Rezeption hält.

<sup>58</sup> Dies gilt sogar für die Fußnoten, da diese zum einen Sinn stiften und zum anderen das Werk in einem sozialen Kontext verorten, vgl. Häberle/Blankenagel (Fn. 29) S. 134. Intertextualität beeinflusst die Rezeption des Textes insofern, als dass diese auf die Sinnkonstitution und Wahrnehmung des Textes durch den Leser von Einfluss ist, *Lachmann* (Fn. 2) S. 57 f.; *Morlok* (Fn. 2) S. 100.

<sup>59</sup> *Iser* (Fn. 9) S. 232 f., 249.

<sup>60</sup> *Iser* (Fn. 9) S. 230.

<sup>61</sup> Siehe hierzu *Iser* (Fn. 9) S. 228 ff.

<sup>62</sup> Ähnlich, wenn auch mit anderer Terminologie und weniger ausgearbeitet, *Jauß* (Fn. 9) S. 173 ff.

<sup>63</sup> Voraussetzung für die Tragfähigkeit der mit dem Terminus Erwartungshorizont verknüpften Erwägungen ist, dass sich der adressierte Leserkreis näher bestimmen lässt. Es muss eine repräsentative Leserguppe existieren, weil ein ähnlich geformtes Vorverständnis notwendig ist, um Aussagen über die Rezeption treffen zu können, die nicht allein auf ästhetischen Urteilen beruhen, vgl. *Jauß* (Fn. 9) S. 174 f.; *Weinrich* (Fn. 9) S. 1031; *Link* (Fn. 53) S. 46.

<sup>64</sup> Siehe hierzu *Jauß* (Fn. 9) S. 173 ff., der neben dem Begriff des Erwartungshorizonts auch den Terminus Vorverständnis verwendet. Zur Relevanz des Vorverständnisses in Bezug auf die Hermeneutik siehe *H.-G. Gadamer*, *Hermeneutik*, in: ders., *Gesammelte Werke II, Hermeneutik II: Wahrheit und Methode*, 1993, S. 425 ff. (434).

ze existieren, ist aufgrund des zumindest ähnlichen Vorverständnisses innerhalb des Denkkollektivs grundsätzlich ein gemeinsamer Erwartungshorizont gegeben.<sup>65</sup> Daraus folgt, dass die Anschlussfähigkeit und damit zugleich eine Rezeption umso wahrscheinlicher ist, je näher das Vorverständnis des Autors bzw. dessen Niederschlag im Text dem Vorverständnis des tatsächlichen Leserkreises kommt.<sup>66</sup>

## 2. Kanon, kollektives Gedächtnis und Denkkollektiv

Wie der Begriff Erwartungshorizont zeigt, wird Rezeption in hohem Maße durch das gemeinsame Vorverständnis der Rezeptionsgemeinschaft bedingt.<sup>67</sup> Aus diesem Grund ist zu reflektieren, wie das gemeinsame Vorverständnis entsteht und auf die Rezeption Einfluss nimmt. Dies lässt sich unter Zuhilfenahme von Erkenntnissen der Kanonforschung<sup>68</sup>, der wissenschaftstheoretischen Beobachtungen zu Denkkollektiven, der soziologischen Betrachtungen des juristischen Feldes sowie der kulturwissenschaftlichen Erwägungen zum kollektiven Gedächtnis weiter präzisieren. Kanon, kollektives Gedächtnis und Denkkollektiv stehen dergestalt in Zusammenhang, dass der Kanon – also das Korpus von Texten, die innerhalb einer Rezeptionsgemeinschaft für maßgeblich gehalten werden –,<sup>69</sup> das kollektive Gedächtnis der Gruppe prägt.<sup>70</sup> Hierdurch entsteht ein Denkkollektiv. Innerhalb dieses Denkkollektivs kommt es zu einer Verzahnung der individuellen und kollektiven Rezeptionsfaktoren. Dies lässt sich sowohl unter Rückgriff auf die Bildung des literarischen Kanons und den in diesem Rahmen stattfindenden Rückkoppelungen als auch in Bezug auf die sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung zum kollektiven Gedächtnis verdeutlichen: Ein literarischer Kanon entsteht als invisible-hand Phänomen aus einem Prozess der Akkumulation von Wertungen, an dem viele Instanzen, ohne ein klares Handlungsziel zu verfolgen, mitwirken.<sup>71</sup> Sobald sich ein Kanon herausgebildet hat, bestimmt er, weil die Rezipienten in bestimmter Weise literarisch und institutionell sozialisiert werden,<sup>72</sup> das Vorverständnis der Gruppenmitglieder.<sup>73</sup> Der Kanon be-

<sup>65</sup> *Blankenagel* (Fn. 30) S. 61. Der von *L. Fleck* verwendete Begriff des Denkkollektivs weist in dieselbe Richtung, s. *L. Fleck*, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, 1980, S. 52 ff., 129 ff.

<sup>66</sup> Vgl. *Semisch* (Fn. 9) Sp. 1363 ff.

<sup>67</sup> In Bezug auf die wissenschaftliche Rezeption wird das Vorverständnis als besonders bedeutsam angesehen, vgl. *Morlok* (Fn. 2) S. 93 ff.

<sup>68</sup> Näher hierzu *T. Wischmeyer*, in diesem Band, S. 77 (85 ff.), der allerdings einen anderen Begriffs des Kanons zugrunde legt als dieser Beitrag.

<sup>69</sup> *Winko* (Fn. 47) S. 222.

<sup>70</sup> Vor diesem Hintergrund ist zum Teil von der „Identität des Faches“ die Rede, siehe *Lepsius* (Fn. 40) S. 54.

<sup>71</sup> *Winko* (Fn. 47) S. 225 ff.

<sup>72</sup> *Winko* (Fn. 47) S. 233 ff.; grundlegend zur Sozialisation innerhalb des wissenschaftlichen Feldes und hierdurch bedingten Ausprägung eines Habitus *P. Bourdieu*, *Homo academicus*, 1992, passim, insbesondere zur vorliegenden Thematik S. 353 ff.

<sup>73</sup> *A. Assmann*, Kanonforschung als Provokation der Literaturwissenschaft, in: Rauch/Geisen-

einflusst daher künftige Selektionsentscheidungen. Demnach trägt der Kanon zur Identitätsstiftung der Gruppe bei und sorgt dafür, dass sich eine Rezeptionsgemeinschaft bzw. ein Denkkollektiv mit einer eigenen „Kultur“ ausbildet.<sup>74</sup> Durch die Bestimmung von „Klassikertexten“ entsteht ein „kollektives Gedächtnis“.<sup>75</sup>

Die sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung zum kollektiven Gedächtnis geht ebenfalls von einer Verschränkung des individuellen und kollektiven Gedächtnisses aus. Diese wird damit begründet, dass einerseits das individuelle Gedächtnis aufgrund der Iteration von Erlebnissen und der hierdurch geschaffenen Rahmen durch die Gemeinschaft geprägt wird. Andererseits hängt das kollektive Gedächtnis aber von dem individuellen Gedächtnis ab, weil es nur hieraus zur Entstehung gelangt bzw. hierin existiert.<sup>76</sup> Entscheidungen über die Rezeption lassen sich demnach generell nicht als vorgängig im Sinne von unbeeinflusst durch das Denkkollektiv ansehen. Vielmehr existiert innerhalb jedes über die Rezeption entscheidenden Denkkollektivs<sup>77</sup> ein bestimmtes Grundverständnis, welches maßgeblichen Einfluss darauf hat, was als anschlussfähig empfunden wird.<sup>78</sup> Dies gilt auch für das juristische Feld.<sup>79</sup> Für die Rezeption eines Textes ist deshalb entscheidend, dass er dem Denkstil der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht weitgehend entspricht.<sup>80</sup>

Dem widerspricht der Befund, dass sich der wissenschaftliche Diskurs innerhalb des Öffentlichen Rechts stark ausdifferenziert hat, nur scheinbar.<sup>81</sup> Zwar führt diese Ausdifferenzierung dazu, dass eine Rezeption vielfach nicht mehr innerhalb des gesamten öffentlich-rechtlichen Diskurses stattfindet, sondern nur noch im Rahmen

---

hanslücke (Hrsg.), *Texte zur Theorie und Didaktik der Literaturgeschichte*, 2012, S. 214 ff. (215). Vgl. zur Bedeutung des Kanons für das kollektive Gedächtnis ebenfalls *J. Assmann* (Fn. 21) S. 103 ff. A. A. im Hinblick auf die Bedeutung eines Kanons für den juristischen Diskurs *T. Wischmeyer*, in diesem Band, S. 77 (83 ff.).

<sup>74</sup> *A. Assmann* (Fn. 73) S. 239; *H. Korte*, *Historische Kanonforschung und Verfahren der Textauswahl*, in: ebd., S. 243 ff. (245 ff.)

<sup>75</sup> Vgl. zum Zusammenhang zwischen Gedächtnisbildung und Medien, sowie der Kanonisierung von Texten *A. Assmann/J. Assmann* (Fn. 2) S. 114; *J. Assmann* (Fn. 5), S. 16; *Häberle* (Fn. 22) S. 9, 40, 47.

<sup>76</sup> *M. Halbwachs*, *Das kollektive Gedächtnis*, 1967, S. 2, 14 ff.; *A. Assmann/J. Assmann* (Fn. 2) S. 118. Ebenfalls die Bedeutung der Verschränkung betonend *M. Bloch*, *Kollektives Gedächtnis, Tradition und Brauchtum*, Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ders., *Aus der Werkstatt des Historikers*, hrsg. v. Schöttler, 2000, S. 242 ff. (244).

<sup>77</sup> Zum Begriff des Denkkollektivs siehe insbesondere *Fleck* (Fn. 65) S. 53 ff., 129 ff.

<sup>78</sup> *Wahl* (Fn. 38) S. 371.

<sup>79</sup> *Wrase* (Fn. 32) S. 128 ff. Mit Bezug speziell auf die Rechtswissenschaft siehe *A. Böning*, *Rechtswissenschaft, juristische Ausbildung und soziologische Praxistheorie – Eine Theorieübung mit Bourdieu*, *ZDRW* 3 (2014), S. 195 (197 f., 203 f., 207 ff.). Auch *Häberle* (Fn. 20) S. 40 spricht in Bezug auf die Rechtswissenschaft von der Existenz eines gesellschaftlichen Subsystems mit eigener Kultur.

<sup>80</sup> *Fleck* (Fn. 65) S. 109 ff. Aus diesem Grund vertritt *Kuhn* (Fn. 18) S. 20, dass fundamentale Neuerungen nur gegen starken Widerstand durchgesetzt werden könnten. Um anschlussfähig zu sein, wird zum Teil sogar „der Anschein von Kreativität“ verschleiert, meint *Blankenagel* (Fn. 30) S. 58.

<sup>81</sup> Auf die Problematik verstärkter Spezialisierung und deshalb eines Auseinanderdriftens des Erwartungshorizonts und damit der Anschlussfähigkeit hinweisend *S. Augsberg*, *Questa sera si recita a soggetto*, in: *Funke/Lachmayer* (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, 2017, S. 77 ff. (82).



einzelner Rechtsgebiete bzw. innerhalb bestimmter theoretischer Ansätze erfolgt. Das Denkkollektiv der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht zersetzt dies, wie die Bezugnahmen auf allgemein konsenterte Annahmen zeigen, jedoch nicht. Die etwa in Bezug auf theoretische Beiträge zu beobachtende selektive Rezeption bestätigt deshalb vielmehr das Vorliegen eines bestimmten Vorverständnisses. Denn dieses ist dafür verantwortlich, dass sich nicht sämtliche Auffassungen innerhalb des gesamten Denkkollektivs als anschlussfähig erweisen. Dass die Rezeption von Beiträgen, die nicht diesem Vorverständnis entsprechen, aus diesem Grund vielfach nur im Rahmen sogenannter „Schulen“ erfolgt, verliert vor diesem Hintergrund zugleich zumindest teilweise seine negative Konnotation des „Klüngelhaften“.

### 3. Spezifika rechtswissenschaftlicher Diskurse

Über diese Rezeptionsfaktoren hinausgehend sind in Bezug auf den rechtswissenschaftlichen Diskurs noch einige weitere spezifische Bedingungen für die Rezeption bedeutsam: Zum einen kann die Rezeption rechtswissenschaftlicher Texte durch normative Entscheidungen beeinflusst werden. Entgegenstehende positiv-rechtliche Entscheidungen hemmen die Anschlussfähigkeit einer Position erheblich. Dies gilt nicht nur für die bekannten drei Federstriche des Gesetzgebers, sondern ebenfalls für höchstgerichtliche Entscheidungen.<sup>82</sup>

Zum anderen existieren mit Gesetzeskommentaren Medien, die – jedenfalls in einem bestimmten Bereich der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht – mitsteuern, was rezipiert wird.<sup>83</sup> Sie sind mit Blick auf die Rezeption von maßgeblicher Bedeutung, weil sie das Rechtswissen organisieren und verfügbar machen und auf diese Weise einen Beitrag zur Auffindbarkeit von Texten leisten.<sup>84</sup> Ferner ist – wie bereits erwähnt – die Begriffsbildung in der Rechtswissenschaft von hervorgehobener Bedeutung.<sup>85</sup>

### 4. Rezeption in der Zeit von Suchportalen/-routinen

Durch die Nutzung des Internets bei der wissenschaftlichen Recherche werden noch weitere Faktoren für die Rezeption bedeutsam: Aufgrund der Recherche mithilfe von Datenbanken erlangen Suchroutinen Einfluss auf die Rezeption.

<sup>82</sup> Siehe hierzu J. H. Kirchmann, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 3. Aufl., 1948, S. 17 und Lepsius (Fn. 39) S. 88.

<sup>83</sup> Näher zur Bedeutung von Kommentaren hinsichtlich der Rezeption rechtswissenschaftlicher Beiträge s. D. Kästle-Lamparter, in diesem Band, S. 93 ff.

<sup>84</sup> A. Thier, Zwischen Exegesesammlung und Ordnungsentwurf, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), Kommentare in Recht und Religion, 2014, S. 207 ff. (208). In ihnen werden Monographien, Lehrbücher, Aufsätze aufgearbeitet, D. Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare, 2016, S. 315, 342.

<sup>85</sup> Lepsius (Fn. 40) S. 72. Gleichzeitig führen die eigens herausgebildeten genuin rechtswissenschaftlichen Begriffe dazu, dass andere Disziplinen rechtswissenschaftliche Konzepte kaum rezipieren.

Damit sich das mit dem Internet verbundene hohe Potential der Aktualisierung entfalten kann, bedarf es einer Formung dieses Speichergedächtnisses.<sup>86</sup> Von ihr hängt ab, welche Ergebnisse eine Recherche liefert. Doch wie Suchportale und -routinen genau funktionieren, wird in der Rechtswissenschaft kaum untersucht. Dies verwundert umso mehr, als bereits betont wurde, dass die neuen Medien die Art des rechtswissenschaftlichen Arbeitens verändern würden, weil Suchparameter und Algorithmen kontrollierten, was wir lesen.<sup>87</sup> Zwar mag die Problematik nicht so hoch einzuschätzen sein, dass es gerechtfertigt wäre, in Bezug auf rechtswissenschaftliche Recherche von Echokammern oder Filterblasen zu sprechen.<sup>88</sup> Dennoch verändert sich hierdurch die Art und Weise der Rezeption. So steigert sich etwa die Bedeutung von Schlagwörtern durch die Verwendung von Datenbanken noch weiter.<sup>89</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es – neben der präzisen Klärung der Funktionsweise von Suchroutinen – ebenso weiterführend der Frage nachzugehen, welche Texte auf welchem Weg in die verschiedenen Datenbanken aufgenommen werden, wie lange dies dauert und wie die Verschlagwortung konkret vorgenommen wird. Dies alles hat erhebliche Auswirkungen auf die Auffindbarkeit und somit Rezeption von Texten.

## V. Notwendigkeit der Felder-Bewirtschaftung

Zu welchem Ergebnis führen diese Überlegungen? Wenn Rezeption durch den Kanon und das durch ihn geformte kollektive Gedächtnis beeinflusst wird, dann ist es notwendig, sich ihren Entstehungsprozess bewusst zu machen. Denn weder ein Kanon noch ein kollektives Gedächtnis bilden sich von selbst, sie werden vielmehr „gemacht“<sup>90</sup>. In der Kanonforschung hat die Frage, wie die Bildung des kollektiven Gedächtnisses künftig zu organisieren ist, deshalb bereits eine zentrale Stellung eingenommen.<sup>91</sup> Einer vergleichbaren Auseinandersetzung, wie sie in den Literaturwissenschaften in Bezug auf den Inhalt des Kanons geführt wird,<sup>92</sup> bedarf es auch im Rahmen der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Das juristische Feld muss mit Blick auf Rezeptionsmechanismen bewusster bewirtschaftet werden. Wenn es „keine geschlossene Gesellschaft der Klassiker“ in der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts

<sup>86</sup> A. Assmann/J. Assmann (Fn. 2) S. 128.

<sup>87</sup> H. Birkenkötter, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in: Funke/Lachmayer (Hrsg.) *Formate der Rechtswissenschaft*, S. 117 ff. (122 f.); Kersten (Fn. 28) S. 485. Allgemein hierzu Berry (Fn. 24) S. 2.

<sup>88</sup> Jedenfalls aufgrund der Verlagerung des „Kampfes um Aufmerksamkeit“ auf Blogs, siehe hierzu I. Augsberg (Fn. 52) S. 102, erlangen Suchroutinen aber auch für die wissenschaftliche Recherche Bedeutung.

<sup>89</sup> Birkenkötter (Fn. 87) S. 123.

<sup>90</sup> A. Assmann, Vier Formen von Gedächtnis, *Wirtschaft und Wissenschaft* 9 (2001), Heft 4, S. 34 (39); ebenso in Bezug auf den Kanon Winko (Fn. 47) S. 222.

<sup>91</sup> A. Assmann (Fn. 73) S. 221.

<sup>92</sup> A. Assmann (Fn. 73) S. 216.

geben soll,<sup>93</sup> weil hierdurch ohne Not Verständnisweisen abgeschnitten würden, ist dies in den Rezeptionsgewohnheiten zu berücksichtigen. Zwar ist eine „wertende Literatúrauswahl“ unvermeidlich. Dennoch erscheint es notwendig, pluralistischer zu rezipieren.<sup>94</sup> Wahrscheinlich würde sich hierbei zeigen, dass zum Teil bereits überkommen geglaubte Methodenstreitigkeiten nicht beendet sind, sondern lediglich nicht mehr offen geführt werden. Die häufig wahrscheinlich lediglich implizit getroffene Entscheidung über die Rezeption bzw. Nicht-Rezeption von Texten verdeckt dies. Bei der Erschaffung der Riesen, deren Schultern erklommen werden müssen, um neue Erkenntnisse zu erlangen, gilt es folglich zum einen genau auf den Knochenbau zu achten und zum anderen auch andere Schultern in Betracht zu ziehen.

---

<sup>93</sup> Häberle (Fn. 22) S. 13, 15.

<sup>94</sup> Häberle (Fn. 37) S. 401 f.